

GEMEINDE WILDBERG

Wahlanordnung Erneuerungswahl der Mitglieder der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 - 2030

Der Gemeinderat Wildberg ordnet den **1. Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030 für den **Sonntag, 8. März 2026** an. Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung und der Kirchgemeindeordnung der evang.-ref. Kirchgemeinde sind an der Urne zu wählen.

- 4 Mitglieder des Gemeinderates und dessen Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Primarschulpflege Wildberg und dessen Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und dessen Präsidentin/Präsident
- 5 Mitglieder der Reformierten Kirchenpflege und dessen Präsidentin/Präsident

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.

In Anwendung von Art. 7 der Gemeindeordnung, Art. 6 der Kirchgemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) wird die Wahl an der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt. Sofern mehr Kandidierende vorge-schlagen werden als Sitze zu besetzen sind, findet der Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§ 48 ff GPR). **Wahlvorschläge** müssen bis **spätestens am Dienstag, 11. November 2025, 11.30 Uhr**, beim Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg, eingereicht werden.

Wählbar in den Gemeinderat, die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wildberg hat (§ 23 GPR und Art. 4 der Gemeindeordnung).

Wählbar in die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege ist jedes Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, welches über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt und das 18. Altersjahr vollendet hat (Art. 5 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wildberg und Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz "**bisher**", wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen in der Behörde zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge pro Behörde und dort höchstens einmal genannt sein. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag **pro Behörde** unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 11.30 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat eingereicht werden.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg, erhältlich oder können auf der Website der Gemeinde Wildberg, www.wildberg.ch, heruntergeladen werden.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon, bzw. bezüglich der Wahlanordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde bei der Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Obermülstrasse 29, 8320 Fehraltorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Wildberg, 2. Oktober 2025

Gemeinderat Wildberg
(wahlleitende Behörde)